

§ 4. Die Hundesteuer wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bzw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bzw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuerkasse zu entrichten.

Zugekaufene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen entweder zur Ablieferung bei der Steuerkasse angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bzw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bzw. der Mehrbetrag an Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuführen. Im entgegengesetzten Falle findet dagegen eine Rückzahlung nicht statt.

Für im Laufe des Jahres gestorbene, abgeschaffte oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlegung der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuerkasse ein neues Zeichen gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 ¢ erteilt.

§ 7. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abseiten des Hundebesitzers auf der Steuerkasse zu melden (vergl. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beansprucht, hat für bisher steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein steuerfreies Zeichen auf der Steuerkasse nachzusuchen.

§ 8. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 ¢ bestraft.

Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außerdem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen vier Wochen von Einforderung der Steuer abgerechnet, beim Magistrat anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß des Magistrats findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirksausschuss in Schleswig anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Sielsteuer.

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottensen und Vororte für jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1 ¢ 20 ¢ für solche Siele, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb übergeben sind. Die Sielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Sielbaukostenbeitrages — mit 30 ¢ pro laufendem Meter — abgelöst werden, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893 mit einem öffentlichen Siele versehen waren, gelten noch die älteren Bestimmungen, wonach:

1. für Altona, alte Stadt an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 ¢ 5 ¢ jährlich zu entrichten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neubaus pro Meter mit 21 ¢, abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge, zu erfolgen hat;

2. für den Stadtteil Ottensen an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 ¢ 5 ¢ jährlich. Der Sielbaukostenbeitrag beträgt pro Meter 21 ¢. Die Ablösung kann durch Zahlung von 21 ¢ pro laufendem Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf sowie bei Bebauung eines Grundstücks erfolgen.

Tarif der Marktgebühren in Altona.

- Es ist zu bezahlen:
1. Von Fischdampfern für jede Reise 2.— ¢
2. Von Seekütern und See-Ewern mit Fischen, für jede Reise 1.— ¢
3. Von Fluß- und Watt-Ewern mit Fischen, für jede Reise 0.25 ¢
4. Von Jollen und Boten mit Fischen, für jede Reise 0.15 ¢
5. Für gelandete Störe, für jede Reise 1.— ¢
6. Von Händlern mit Marktwaren, für einen ganzen Platz 0.25 ¢
7. Für einen halben Platz 0.15 ¢
8. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden 0.50 ¢
9. Von Wagen mit frischen Fischen 2.— ¢
10. Von Fischhändlern mit Stand in der Verkaufshalle vom Verkauf auf der freien Marktplätze vor 8 Uhr morgens für die kleine Kiste mit Schollen 0.05 ¢ für die große Kiste mit Schollen 0.10 ¢
11. Von Fischhändlern ohne Stand in der Verkaufshalle für die kleine Kiste mit Schollen 0.10 ¢ für die große Kiste mit Schollen 0.20 ¢

Gebühren für die Benutzung der Altonaer Pferde- und Kraftdroschken.

(Auszug aus der Altonaer Droschkenordnung vom 1. November 1913.)

A. Pferdendroschken.

§ 13. Fahrgeld.

1. Allgemeines. Die Droschkenkutscher sind verpflichtet, das Fahrgeld nach der Fahrpreisordnung zu berechnen. Die Kutscher der Droschken mit Preiszeiger dürfen nur das vom Preiszeiger angezeigte Fahrgeld beanspruchen. Trinkgelder zu verlangen oder Vereinbarungen mit dem Fahrgast zu schließen, durch welche ein höherer als der tarifmäßige Fahrpreis erzielt wird, ist den Droschkenkutschern verboten.

2. Berechnung bei Fahrtenunterbrechungen. Wenn eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers, durch einen ihm zugestohenen Unfall oder durch Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen wird und nicht ohne Zeitverlust fortgesetzt werden kann, so hat der Kutscher keinen Anspruch auf Bezahlung des Fahrgeldes. Ist während der Beförderung eines Fahrgastes mit einer Droschke mit Preiszeiger eine Störung des Preiszeigers eingetreten und die Droschke gemäß § 12, Absatz 2, außer Betrieb gesetzt, so hat der Kutscher keinen Anspruch auf Fahrgeld. Ist aber die Fahrt auf Verlangen des Fahrgastes zu Ende geführt worden (§ 12, Absatz 2), so ist das Fahrgeld nach dem für Droschken ohne Preiszeiger geltenden Tarif zu berechnen.

3. Berechnung bei Bestellung. Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, nach einem anderen Punkte bestellt oder abgeholt, so darf der Preiszeiger erst bei der Abfahrt von dem Orte, wo die Bestellung erfolgte, in Dienst gestellt werden, und zwar unter Anwendung der jeweilig in Betracht kommenden Grundtaxe. Der Kutscher ist in solchem Falle verpflichtet, auf dem kürzesten Wege und ohne Unterbrechung nach

dem Orte zu fahren, wohin er bestellt ist, so daß er rechtzeitig eintrifft. Kommt die Droschke infolge eines von dem Fahrgaste zu vertretenden Umstandes nicht zur Fahrt, so hat der Kutscher Anspruch auf Bezahlung des zurückgelegten Weges und der Wartezeit.

4. Streitigkeiten über das Fahrgeld. Wenn infolge Uneinigkeit zwischen Fahrgast und Kutscher eine Fahrt zu einer Polizeistelle unternommen ist, so hat der Fahrgast nur dann hierfür Fahrgeld zu zahlen, wenn er nach polizeilicher Entscheidung der unterlegene Teil ist.

5. Fahrten nach Theatern, Konzerten usw. Bei Fahrten nach Theatern, Konzertsälen, den Bahnhöfen und anderen Orten, wo ein bedeutender Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher nicht unmittelbar vor den Eingängen zu diesen Gebäuden, sondern in angemessener Entfernung von denselben das Fahrgeld entgegenzunehmen. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste hat der Kutscher unverzüglich die Anfahrstelle zu verlassen.

7. Fahrlässigkeit. Wird von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Ziel der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher den zum Ziele führenden kürzesten fahrbaren Weg einzuschlagen.

8. Rückbeförderung von Fahrgästen. Der Kutscher ist verpflichtet, auf Verlangen bei Beginn und während der Fahrt sowie an dem Endpunkte derselben zu warten, wenn die dahin gebrachten Personen zurückbefördert werden wollen, es sei denn, daß der Kutscher durch Übernahme einer späteren Fahrt an der Ausführung der Rückfahrt verhindert ist und dies vor Beginn der Fahrt dem Fahrgaste angezeigt hat.

§ 15. Gepäckbeförderung und Mitnahme von Hunden.

1. Umfang des Gepäcks. Der Kutscher kann eine Fahrt ablehnen, wenn bei zwelstizigen Wagen die zu befördernden Gepäckstücke einzeln oder zusammen ein Gewicht von mehr als 50 kg haben oder über 80 cm lang, 50 cm breit und 40 cm hoch sind, und wenn bei vierstizigen Wagen die zu befördernden Gegenstände einzeln oder zusammen ein Gewicht von mehr als 100 kg haben oder über 90 cm lang, 70 cm breit und 70 cm hoch sind.

2. Schmutziges Gepäck. Gegenstände, die den Wagen beschmutzen, oder mit Rückblick auf ihre übrige Beschaffenheit im Innern des Wagens nicht untergebracht werden können, dürfen nur auf dem Kutscherbock befördert werden.

3. Hunde. Mit Ausnahme von Schoßhunden dürfen Hunde in den Droschken nicht mitgenommen werden.

§ 16. In den Droschken zurückgelassene Gegenstände. Nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher, sobald die Umstände es gestatten, das Innere des Wagens zu durchsuchen und die von dem Fahrgaste zurückgelassenen Gegenstände diesem, wenn es noch ausführbar ist, sofort auszuhandigen, andernfalls aber binnen 24 Stunden dem Polizeiamt einzuliefern.

Gebühren für die Benutzung der Droschken.

§ 18. Droschken mit Preiszeiger.

1. Fahrpreisordnung.

Table with 4 columns: Beförderung, Taxe, Grundgebühr von 80 ¢ für die ersten, Zuschlag von 10 ¢ für jeden weiteren. Rows include: von 1 bis 2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage, von 3 bis 4 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage, von 1 bis 4 Personen a) mit oder ohne Gepäck außerhalb des Droschkengebiets, b) mit Gepäck über 15 kg Gesamtgewicht am Tage und während der Nacht.

2. Beförderung von Kindern. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern.

3. Nachtfahrten. Als Nachtfahrt gilt die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Wenn Fahrten teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit zur Ausführung gelangen, so darf nur während des in der Nachtzeit fallenden Teiles der Fahrt die hohe Taxe zur Anwendung kommen.

4. Droschkengebiet. Das Droschkengebiet umfaßt den Stadtkreis Altona und die Stadt Hamburg, letztere mit Ausnahme derjenigen Gebiete, welche außerhalb der folgenden Begrenzung liegen. Nord-Elbe, Hannoverscher Bahnhof, Schulzweg, Gewerbeschule, Steinweg, Borgeschstraße, Alstertwiete, Lombardsbrücke, Alster-Clacis (bis Klopstockstraße), Grindelallee (bis zur Höhe „An der Verbindungsbahn“), An der Verbindungsbahn, Schröderstiftstraße, Schäferkampsallee, Fruchtallee, Elmshütter Marktplatz.

5. Außerhalb des Droschkengebietes. Bei Fahrten nach Punkten außerhalb des Droschkengebietes kommt für denjenigen Teil der Fahrt, welcher jenseits der Grenze des Droschkengebietes liegt, die hohe Taxe zur Anwendung.

§ 19. Droschken ohne Preiszeiger.

1. Droschkenbezirk. Derselbe wird begrenzt im Westen durch den Hohenzollernring einschließlich, im Nordwesten a) durch die gerade Linie, welche gedacht ist von der Ecke Hohenzollernring, Friedensallee bis zur Eisenbahnüberführung Bahnenfelder Steindamm, b) Verbindungsbahn bis Rainwegtunnel, c) Sonderburgplatz einschließlich, d) projektierten Straßenzug von Sonderburgplatz in der Richtung auf Ecke Elmshütterstraße, Sophienallee einschließlich, im Norden, Osten und Süden durch die Grenze bzw. Elbe.

2. Fahrpreisordnung. a) Taxe für Tourfahrten. Das Fahrgeld beträgt für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen innerhalb des Droschkenbezirks 80 ¢ und von diesem Bezirk aus nach: Neumühler Dampfschiffsbrücke 1.20 ¢, Othmarschen bis Wangstraße 1.20 ¢, Othmarschen bis Ritschers Gasthof 1.50 ¢, Othmarschen bis zur Grenze des Altonaer Gebiets 2.00 ¢, Bahnenfeld bis Theodor- und Julienstraße 1.50 ¢, Bahnenfeld bis Rennbahn 2.00 ¢, Hamburg St. Pauli 1.20 ¢, Hamburg innerhalb der früheren Wälle 1.50 ¢, Hamburg St. Georg, Hauptbahnhof, Hannoverischer Bahnhof, Kaiser- und Sandtor-Kai 1.80 ¢, Hamburg Harvesthude, Roterbaum bis Hansstraße 1.80 ¢, Hamburg Grindel, Grindelallee, Grindelberg bis Hansstraße 1.80 ¢, Hamburg Hoheluft bis Eppendorferbaum 2.00 ¢, Hamburg-Elmsbüttel bis Ende des Gehölzes 1.50 ¢, Eppendorf 3.00 ¢, Langenfelde bis Langenfelderhof 1.80 ¢, Langenfelde bis Hagenbecks Tierpark 2.50 ¢, den Friedhöfen 1.50 ¢, Groß-Flottbek, Dorf 3.00 ¢, Klein-Flottbek, Teufelsbrücke 2.50 ¢, Nienstedten 3.00 ¢. Für jede Person über 2 sind bei Fahrten innerhalb des Droschkenbezirks 15 ¢, sonst 30 ¢ zu bezahlen.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.